

Satzungen der Suess-Gedenkmünze.

1. Die Geologische Gesellschaft in Wien hat in ihrer Versammlung am 15. Mai 1914 beschlossen, zur Erinnerung an die Verdienste ihres unvergeßlichen Ehrenmitgliedes *Eduard Sueß* eine Gedenkmünze zu stiften, welche den Namen Sueß-Gedenkmünze führen soll.

2. Diese Gedenkmünze zeigt auf der von dem Bildhauer R. Placht entworfenen Vorderseite das Bildnis und den Namen von Eduard Sueß, auf der von dem Bildhauer H. Stundl hergestellten Rückseite einen die Erdkugel sinnend betrachtenden Mann in halb sitzender Stellung.

3. Die Gedenkmünze hat die Bestimmung, von der Geologischen Gesellschaft in Wien an solche Personen, gleichviel ob In- oder Ausländer, verliehen zu werden, die durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten die Geologie in besonderem Maße gefördert haben.

4. Die zu diesem Zwecke im Sinne einer Auszeichnung verliehenen Exemplare der Gedenkmünze werden in Silber ausgeprägt. Der Name der auszuzeichnenden Person wird zugleich mit dem Jahre der Verleihung auf der Gedenkmünze ersichtlich gemacht.

5. Als Erinnerungszeichen können in Bronze ausgeprägte Exemplare der Gedenkmünze in Plakettform, die nur deren Vorderseite zeigen und keine persönliche Widmung tragen, von der Gesellschaft bezogen werden.

6. Die Verleihung geschieht über Vorschlag des Ausschusses durch Beschluß einer öffentlichen Versammlung der Gesellschaft.

7. Eine solche Verleihung soll in der Regel innerhalb zweier Jahre, jedoch nicht öfter als einmal im Jahre erfolgen.

8. Der Prägestock der Gedenkmünze und die als Erinnerungszeichen geprägten Plakette sind von dem Kassier der Gesellschaft zu übernehmen. Ihr Vorhandensein ist im Jahresrechnungsabschluß unter der Kontrolle der von der Gesellschaft gewählten Rechnungsrevisoren auszuweisen.



